Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 9

Artikel: Zu wenig beachtete Zusammenhänge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836511

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Neugeborenenileus, die Hernia umbilicalis, die Leukämie des Neugeborenen, Mißbildungen der Nieren und des Blasenhalses. Wesentliche Neuerungen finden sich auch im Bereich der psychischen Erkrankungen. So wird der frühkindliche Autismus-Kanner und der primäre essentielle Infantilismus sowie die konnatale Oligophrenie anerkannt. Hinsichtlich der Sinnesorgane ergeben sich verschiedene Präzisierungen, so wird die Amblyopie nur übernommen, wenn der Visus nach Korrektur der Refraktionsanomalie 0,2 und weniger beträgt.

Die gesamte Liste wurde vollständig umgestaltet und enthält eine neue Numerierung mit dreistelligen Zahlen, was die statistische Auswertung erleichtert. Die neue Verordnung tritt auf den *1. September 1965* in Kraft. Alle jetzt anhängigen Fälle werden bereits nach der neuen Verordnung behandelt. Fälle, in denen bereits früher eine abweisende Verfügung oder ein abweisendes Gerichtsurteil ergangen ist, brauchen nicht von Amtes wegen neu aufgegriffen zu werden. Vielmehr muß der Versicherte ein Gesuch um *erneute Prüfung* seines Falles einreichen. Die Frist von 6 Monaten gemäß IVV 78 beginnt frühestens am 1. September 1965 zu laufen.

Mit dieser erfreulichen Neuregelung der Geburtsgebrechen wird ein wesentliches Postulat zur Revision des IV-Gesetzes bereits erfüllt. Schon vor einiger Zeit wurde im Rahmen des bisherigen Gesetzes auf dem Verordnungswege eine Neuregelung der Transportkosten getroffen. Nun wurde die Regelung über die Geburtsgebrechen neu gestaltet. In gleicher Weise könnten verschiedene andere Postulate auf dem Verordnungswege geregelt werden, ohne daß dafür das Resultat der IVG-Revision abgewartet werden muß. Dr. *F. Nüscheler*

Zu wenig beachtete Zusammenhänge

Im Tätigkeitsbericht für 1964 der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus (Lausanne) steht einleitend ein Zitat aus einem Vortrag von Dr. oec. publ. Felix Welti, dem statistischen Mitarbeiter der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, das weiteste Verbreitung verdient:

«Durch den Ausfall von Arbeitskräften infolge Alkoholismus und alkoholbedingten Unfällen entsteht unserem Lande ein unermeßlicher Schaden, der in der heutigen Zeit des Mangels auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer wiegt. Er entsteht nicht nur bei den Alkoholgeschädigten selber, sondern auch bei den in Mitleidenschaft gezogenen Drittpersonen. Dazu kommt die erhebliche Belastung öffentlicher Institutionen, wie Polizei, Gerichte, Amtsärzte usw., durch Personen, die übermäßig Alkohol konsumierten. Gesamthaft ergibt dies eine Einbuße für die Wirtschaft, die zum Aufsehen mahnt.»

Das Bewußtsein des engen Zusammenhanges zwischen *Alkoholfrage und Wirtschaft* ist in der Schweiz noch verhältnismäßig wenig verbreitet. In anderen Ländern schenkt man ihm vermehrte Aufmerksamkeit. Vor allem in den USA haben die Handels- und Industriekreise die große wirtschaftliche Bedeutung wirkungsvoller Maßnahmen zur Verhinderung und Behandlung des Alkoholismus schon seit Jahren erkannt. 1962 hatten bereits über hundert große amerikanische Firmen Behandlungsprogramme für Alkoholiker mit zum Teil erstaunlichen Erfolgen eingeführt. In Frankreich haben Untersuchungen in Großbetrieben

ergeben, daß 7,5% aller Arbeitsunfälle überhaupt und 15% der schweren Arbeitsunfälle eindeutig dem Alkoholmißbrauch zugeschrieben werden müssen.

Es sind das Zusammenhänge, denen in unserer Zeit des Mangels an Arbeitskräften vermehrt Rechnung getragen werden muß. Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus – die im übrigen eine ausgedehnte Tätigkeit durch Filme, Kleinwandbilder für Schulen, Flugblätter, Zeitschriften, Auskunftserteilung, Broschüren, Vorträge, Eingaben an die Behörden usw. entfaltet – erfüllt durch diese Orientierung der Öffentlichkeit eine wichtige Aufgabe.

Alkoholkonsum, AHV und Fremdenverkehr

Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus wird durch zahlreiche Zuschriften ersucht, zu einigen in der Presse erschienenen Argumenten gegen die vom Bundesrat vorgenommene Erhöhung der Branntweinbesteuerung Stellung zu nehmen.

Der Verband des schweizerischen Spirituosengewerbes wirft den Bundesbehörden vor, bei ihren *Berechnungen über die Zunahme des Alkoholkonsums* die Fremdarbeiter und Feriengäste nicht berücksichtigt zu haben. Die Zunahme des jährlichen Branntweinkonsums von 2,3 auf 4,5 Liter je Kopf der Wohnbevölkerung berücksichtigt jedoch ausdrücklich die Fremdarbeiter, die in der Statistik auch zur Wohnbevölkerung gezählt werden. Die Zahl der Ferien- und anderen Auslandgäste hingegen beträgt an den Übernachtungszahlen gemessen nur etwa 1 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung. Ihr Alkoholkonsum dürfte weitgehend kompensiert werden durch den Alkoholkonsum der recht zahlreichen Schweizer Touristen im Ausland.

Interessant sind die Angaben des Spirituosengewerbes, welche ergeben, daß die Importe von Whisky und Gin infolge der Steuererhöhung im vergangenen Herbst (von 4 auf 6 Franken je Liter Trinkstärke zu 40% Alkohol) im ersten Halbjahr 1965 gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahr von 706 000 auf 628 000 Liter zurückgegangen sind. Wie aber steht es mit der Befürchtung des Spirituosengewerbes, daß dadurch die *Einnahmen der AHV und der Kantone* geschmälert würden? Anhand der erwähnten Zahlen kommen wir zum folgenden Ergebnis:

1. Halbjahr 1964: 706 000 × 4 Fr. = 2 824 000 Fr.
1. Halbjahr 1965: 628 000 × 6 Fr. = 3 768 000 Fr.

Eine alte Erfahrung der Fiskalpolitik bestätigt, daß eine erhöhte Alkoholbesteuerung einerseits den Alkoholkonsum einschränken und gleichzeitig die Steuereinnahmen erhöhen kann. Die Gesamtausgaben der Konsumenten für alkoholische Getränke können dabei infolge der Konsumeinschränkungen ungefähr gleich bleiben.

Zur Befürchtung des Schweizerischen Wirtevereins, daß durch erhöhte Alkoholsteuern der internationale *Ruf der Schweiz als Fremdenverkehrsland* und die internationale Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Gastgewerbes litten, muß auf die praktischen Zahlen hingewiesen werden:

Bis jetzt wurde Kirsch mit 2 Fr. und Whisky mit 6 Fr. je Liter Trinkstärke besteuert, was pro Gläschen zu 25 cm³ 5 Rp. beim Kirsch und 15 Rp. beim Whisky